

Ausfertigung

Verwaltungsgericht Berlin

VG 15 V 29.07

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

EINGEGANGEN

16. Juni 2008

[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

Rechtsanwälte Brockmann-Wiese, Jacobi, Patett und Voges,
Laufgraben 37, 20146 Hamburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

1. die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Inneres Einwohner-Zentralamt, Rechtsangelegenheiten
und bürgerschaftliche Eingaben,
Amsinckstraße 28, 20097 Hamburg,

2. [REDACTED]

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 2. Juni 2008 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen, werden der Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Danach waren die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, denn der Kläger hätte nach summarischer Prüfung bei dem bisherigen Sach- und Streitstand voraussichtlich obsiegt. Weder die Beklagte noch die Beigeladene zu 1. haben die Ablehnung des begehrten Visums noch die verweigerte Zustimmung hierzu auf den im Verwaltungsverfahren angedeuteten Vorwurf der Scheinehe gestützt, sondern auf die fehlende Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Ehefrau des Klägers, die Beigeladene zu 2., nach §§ 27, 30 AufenthG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Danach stellte sich der Bescheid der Beklagten als rechtswidrig dar, denn sowohl zur Zeit des Erlasses als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung war der Lebensunterhalt des Klägers und der Beigeladenen zu 2. samt ihrer Bedarfsgemeinschaft gesichert i.S.v. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG. Auf den nunmehr erforderlichen Sprachnachweis kam es dagegen nicht an, da dieser bei Bescheidung im April 2007 noch nicht erforderlich war und nunmehr bei Schluss der mündlichen Verhandlung vorlag in Form des Goethe-Zertifikats A 1 vom 6. Mai 2008.

Der Lebensunterhalt des Klägers war aufgrund der Berufstätigkeit der Beigeladenen zu 2. auch bereits bei Erlass des Bescheids vom 18. April 2007 gesichert, §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 AufenthG. Die ursprüngliche Berechnung hinsichtlich des Lebensunterhalts durch die Beigeladene zu 1. ist fehlerhaft, als sie die von der Beigeladenen zu 2. bezogenen Unterhaltsvorschüsse von seinerzeit 340,00 Euro nicht berücksichtigte. Diese Vorschüsse sind entgegen der Ansicht der Beigeladenen und der Beklagten als Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft einzubeziehen. Es handelt sich bei Unterhaltsvorschüssen nicht um Sozialleistungen im Sinne von § 27 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, denn der Unterhaltsvorschuss wird nicht aufgrund des SGX II bzw. SGB XII, sondern aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), durch welches das zuvor geltende Unterhaltsvorschussgesetz neu gefasst wurde, gewährt. Der Unterhaltsvorschuss stellt dabei kein öffentliches Mittel im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG dar, denn die öffentliche Hand tritt mit den Zahlungen lediglich für den eigentlich Unterhaltspflichtigen - hier den Vater der Kinder der Beigeladenen zu 2. - in Vorleistung. Die Beigeladene zu 1. hatte ihre Zustimmung aufgrund eines Fehl Betrags von 113,42 Euro verweigert. Unter Berücksichtigung des - seinerzeit noch gewährten - Unterhaltsvorschusses hätte sich aber ein Überschuss in Höhe von 226,58 Euro ergeben.

Der Unterhalt des Klägers war auch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gesichert. Zwar hat die Beigeladene zu 2. erklärt, mittlerweile keinen Unterhaltsvorschuss mehr zu er-

halten. Der Unterhaltsbedarf für die aus dem Kläger, der Beigeladenen zu 2. sowie deren drei Kindern bestehenden Bedarfsgemeinschaft setzt sich zusammen aus dem Regelsatz nach § 20 Abs. 2 SGB II für das Ehepaar in Höhe von 621,00 Euro sowie 2 x 208,00 Euro sowie 278,00 Euro für die Kinder. Hinzu kommen die Mietkosten in Höhe von 574,39 Euro. Der Bedarf beträgt damit 1889,39 Euro. Dem gegenüber steht das Einkommen der Beigeladenen zu 2. Der monatliche Verdienst der Beigeladenen zu 2. beträgt nach den eingereichten Gehaltsnachweisen durchschnittlich 1.508,56 Euro netto. Dieser Betrag ergibt sich aus dem durchschnittlichen Einkommen der Beigeladenen zu 2. bei der [REDACTED]. Diesbezüglich waren jedoch entgegen nicht nur der Bruttofestlohn von [REDACTED] Euro sowie [REDACTED] Euro zuzüglich des Kilometergeldes von 40,00 Euro brutto anzusetzen, sondern auch die Zahlungen von Feiertagslohn und Mehrstunden. Einkommen ist dann für die Berechnung des Lebensunterhalts anzusetzen, wenn es nicht nur vorübergehend, sondern vielmehr mit einer gewissen Verlässlichkeit erzielt wird. Dies ist vorliegend der Fall, auch wenn die Beigeladene zu 2. keinen Anspruch auf Ableistung von Mehrstunden hat. Denn die eingereichten bzw. in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Gehaltsnachweise seit Oktober 2006 belegen ausreichend stetig, dass die Beigeladene konstant Mehrstunden leistet bzw. an Feiertagen arbeitet, so dass das hieraus erzielte Gehalt zu berücksichtigen ist. Es ergibt sich so aus den Monaten Oktober 2006 - April 2007 ein durchschnittlicher Lohn von [REDACTED] Euro netto. Hinzu kommt der Lohn aus dem Zweitarbeitsverhältnis von monatlich im Durchschnitt [REDACTED] Euro (Oktober 2006 - Mai 2007). Hinzukommt die tarifliche Gehalterhöhung zum Mai 2008 in Höhe von [REDACTED] Euro, das Kindergeld in Höhe von 462,00 Euro und der Betrag von netto [REDACTED] Euro aus der weiteren Tätigkeit bei der [REDACTED]. Von der Summe von [REDACTED] Euro sind abzuziehen der Betrag von [REDACTED] Euro gem. § 11 Abs. 2 SGB II und der weitere Pauschalbetrag nach § 30 Abs. 2 SGB II in Höhe von vorliegend [REDACTED] Euro. Das zu berücksichtigende Einkommen beläuft sich somit derzeit auf [REDACTED] Euro und übersteigt damit den Bedarf.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Beigeladene zu 2. nach ihren unbestrittenen Angaben am Tag nach der mündliche Verhandlung die deutsche Staatsangehörigkeit erlangte und es damit ohnehin nach § 28 Abs. 1 Satz Nr. 1, Satz 3 AufenthG ab diesem Zeitpunkt nicht mehr auf die Sicherung des Lebensunterhalts angekommen wäre. Zudem erscheint nach summarischer Prüfung ein atypischer Fall vorzuliegen, der ein Absehen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ermöglicht. Die den Familienunterhalt verdienende Beigeladene zu 2) ist alleinerziehende Mutter dreier Kinder und schafft es dennoch, mit zwei bzw. drei Stellen das für die Bedarfsgemeinschaft nötige Geld zu erarbeiten.

Der Beigeladenen zu 1. konnten die Kosten des Verfahrens nicht auferlegt werden, obwohl aufgrund ihrer - fehlerhaften - Berechnung die Beklagte das beantragte Visum versagte. Rechtsgrundlage für eine Kostentragungspflicht eines Beigeladenen ist allein § 154 Abs. 3

VwGO bzw. § 155 Abs. 4 VwGO. Die Beigeladene zu 1. hat aber vorliegend keine Anträge gestellt bzw. Rechtsmittel eingelegt, sondern vielmehr - wenn auch erst in der mündlichen Verhandlung - ihre Zustimmung zur Visumserteilung erklärt. Damit sind die Gerichtskosten oder sonstige Kosten auch nicht durch das Verschulden der Beigeladenen zu 1. entstanden. Die Beigeladene zu 1. ist vorliegend zwar aufgrund der Vorschriften des AufenthG zu beteiligen, den angegriffenen Bescheid erlässt die Beklagte nach außen jedoch in eigener Verantwortung. Es ist damit auch nicht unbillig, ihr die Kosten aufzuerlegen, wenn sich der Bescheid als rechtswidrig erweist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes (Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5.5.2004, BGBl. I S. 718).

Die Erledigung ist am 28. Mai 2008 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat.

Die Einzelrichterin
Dr. Jahntz

Ja/gM

Ausgefertigt

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

